

## Prüfungsordnung

zur Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen

### § 1

#### Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

### § 2

#### Prüfungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsordnung für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Kenntnisse' und Fertigkeiten sowie der im berufsbegleitenden Unterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus den Ausbildungsinhalten bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung entsprechend dem von der zuständigen Stelle herausgegebenen Muster eines betrieblichen Ausbildungsplanes für den Ausbildungsberuf "Fachangestellte(r) für Bäderbetriebe" und dem Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf "Fachangestellte(r) für Bäderbetriebe".
- (3) Die Prüfungsgebiete sind entsprechend § 7 Abs. 2, 3 und 4 der VO als Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

### § 3

#### Durchführung

##### (1) Prüfung der Kenntnisse

1. Die Kenntnisse sind in einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht nachzuweisen, für die 180 Minuten zur Verfügung stehen. Die Prüfung kann auch in programmierter oder teilprogrammierter Form durchgeführt werden.

In diesem Falle kann die Prüfungsdauer unterschritten werden.

2. Die Prüfungsaufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu beschließen. Überregional erstellte Prüfungsaufgaben. können übernommen werden.

## (2) Prüfung in den Fertigkeiten

1. Die Prüfung der einzelnen Fertigkeiten ist von mindestens zwei Prüfern vorzunehmen.
2. Für die Leitung und Aufsicht, die Ausweispflicht und Belehrung, für Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße sowie für Fragen des Rücktritts und der Nichtteilnahme gilt die Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen für Fachangestellte für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 4

#### Bewertung

1. Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung werden mit Punkten bewertet, die den Bewertungsmaßstäben der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen entsprechen.
2. In der praktischen Prüfung erfolgt **eine** Punktwertung. Die Prüfungsaufgaben gelten als erfüllt, wenn die in der VO genannten Mindestanforderungen erreicht worden sind.

### § 5

#### Prüfungsausschuss

Für die Durchführung der Zwischenprüfung sind die Prüfungsausschüsse zuständig, die bereits für Abschlussprüfungen errichtet sind. §§ 1 bis 6 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen für "Fachangestellte für Bäderbetriebe" im Land Niedersachsen gelten sinngemäß.

### § 6

#### Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

### § 7

#### Anmeldung zur Teilnahme

Die zuständige Stelle fordert den Auszubildenden rechtzeitig zur Meldung der Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

### § 8

#### Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich des Leistungsstandes, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

## § 9

### Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt die zuständige Stelle eine Bescheinigung. Sie enthält die Feststellung über den Ausbildungsstand. Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende, der gesetzliche Vertreter, der Ausbildende und die Berufsschule.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage der Verabschiedung durch den Berufsbildungsausschuss am 03.11.2008 in Kraft.